

2-5-3-BY-Denkmalliste-Auszug-BayVGH-18-11-1986-2-S

Kein Anspruch auf Ausfertigung eines Auszugs aus der Denkmalliste mit einem von der Liste abweichenden Inhalt

BayVGH Beschluss vom 18.11.1986 26 B 85 A.961, rechtskräftig, - Auszug –

EzD 2.2.4 Nr. 31 mit Anmerkung Eberl

Zum Sachverhalt

Der Kl. ist Eigentümer eines im Jahre 1979 in den Entwurf der vom Landesamt für Denkmalpflege zu erstellenden Denkmalliste eingetragenen landwirtschaftlichen Anwesens aus dem 18./19. Jahrhundert in der Stadt B. Da sich die Stadt der Eintragung widersetzte, wurde der Eintrag im Entwurf der Liste mit dem Vermerk „Eintragungsverfahren im Gange“ versehen. Der Kl. verlangte für ein anhängiges Flurbereinigungsverfahren eine Bescheinigung ohne diesen Zusatz. Sein Antrag wurde abgelehnt. Seine dagegen gerichtete Klage vom 13.7.1984 wurde mit Urteil vom 14.3.1985 abgewiesen. Während des Berufungsverfahrens wurde das Anwesen nach einer Besichtigung durch einen Regionalausschuss des Landesdenkmalrats ohne den Vermerk in den Entwurf der Denkmalliste eingetragen. Der Kl. forderte daraufhin unter Änderung seiner Klageanträge, festzustellen, dass der Bekl. (Staat) verpflichtet gewesen sei, ihm 1984 einen beglaubigten Auszug aus der Denkmalliste ohne den Vermerk zu erteilen. Die Berufung des Kl. wurde durch Beschluss (Art. 2 § 5 Nr. 1 des Entlastungsgesetzes vom 31.3.1978 BGBl. I S. 446) als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen

...

Der Kl. kann mit seinem Begehren schon deshalb nicht durchdringen, weil der von ihm geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Ausfertigung der Denkmalliste unter keinem Blickwinkel bestehen konnte. Dabei bedarf keiner Erörterung, ob ein solcher Anspruch dem Grundsatz nach anerkannt werden kann. Denn die Ausstellung einer Abschrift mit dem vom Kl. gewünschten Inhalt war schlechthin ausgeschlossen. Wie der Kl. gerade in Erwiderung auf den Vorhalt des VG, der Bekl. habe die Erteilung einer Ausfertigung des Entwurfs der Denkmalliste nicht verweigert, in seinem Berufungsvorbringen klargestellt hat, kam es ihm nicht darauf an, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Eintrags seines Anwesens mit dem Inhalt zu erhalten, mit dem das Anwesen in den Listenentwurf eingetragen war. Vielmehr sollte auf dem begehrten Schriftstück der in der Liste enthaltene Vermerk „Eintragungsverfahren im Gange“ fehlen. Da sowohl die beglaubigte Abschrift oder

Ablichtung als auch die Ausfertigung mit dem Inhalt des Originals übereinstimmen müssen (vgl. Thomas–Putzo, Zivilprozessordnung, 14. Aufl., Anm. 1 zu § 170), lief der vom Kl. geltend gemachte Anspruch auf die Erteilung einer unrichtigen Ausfertigung bzw. Beglaubigung hinaus, konnte also unter keinen Umständen bestehen. Legt man - ungeachtet des Wortlauts der gestellten Anträge - das Begehren des Kl. dahin gehend aus, dass er über den Weg einer Ausfertigung ohne den Vermerk „Eintragungsverfahren im Gange“ gewissermaßen eine „Berichtigung“ des seiner Ansicht nach unzutreffenden oder ungerechtfertigten Listeninhalts erreichen wollte, entbehre es ebenfalls jeder rechtlichen Grundlage. Eine Prüfung, ob dieses Ziel mit den vom Kl. gewählten prozessualen Mitteln überhaupt zu erreichen war, ist dabei entbehrlich. Denn eine derart „mittelbare Berichtigung“ kam schon deshalb unter keinem Gesichtspunkt in Betracht, weil der Listeninhalt nicht unrichtig war. Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG erfolgt die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste durch das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der Gemeinde. In welcher Weise dieses Benehmen herzustellen ist, ist im Gesetz nicht näher geregelt. Wenn sich der Bekl. dafür entschieden hat, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesamt und Gemeinde über die Denkmaleigenschaft eines Objekts den Landesdenkmalrat einzuschalten, gibt dies zu rechtlichen Bedenken keinen Anlass; eine mit Art. 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG möglicherweise nicht in Einklang zu bringende Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Landesdenkmalrat steht vorliegend nicht in Streit. Ebenso wenig ist ein Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen zu erkennen, wenn in der Denkmalliste oder deren Entwurf kenntlich gemacht wird, dass Landesamt und Gemeinde sich über die Eintragung nicht einig sind und daher noch der Landesdenkmalrat mit der Sache zu befassen ist. Das DSchG kennt keine entgegenstehenden Vorschriften; überdies erscheint ein entsprechender Vermerk sachgerecht, weil er über den Verfahrensstand Aufschluss gibt, ohne dass weitere Nachforschungen erforderlich wären, und damit Missverständnissen und Unsicherheiten vorbeugt. Es ist nach alledem nicht zu beanstanden, dass der Widerspruch der Stadt B. gegen die Eintragung des Anwesens des Kl. in den Entwurf der Denkmalliste und die dadurch veranlasste Einschaltung des Landesdenkmalrats durch den Vermerk „Eintragungsverfahren im Gange“ kenntlich gemacht worden sind. Die Weigerung des Bekl., eine Ausfertigung der Liste ohne diesen Hinweis herauszugeben, war mithin rechens. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass das Landratsamt L. in seinem vom Kl. immer wieder herangezogenen Schreiben vom 28.10.1982 an die Landesadvokatur B. von diesem Vermerk nichts erwähnt hat. Die in dem Schreiben enthaltene Auskunft mag damit unvollständig gewesen sein, irgend eine rechtliche Wirkung, die noch dazu den hier allein maßgeblichen Inhalt des Entwurfs der Denkmalliste unrichtig machen würde, folgt aus ihr jedoch nicht.

...